

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der **Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH** (FN 159286 w beim Landesgericht Leoben), Stadionstraße 19, 8600 Bruck an der Mur, wird gemäß § 11 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, die Nutzungsberechtigung der ihr mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 24.05.2004, GZ 611.111/0001-BKS/2004, zur Erweiterung des ihr mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, zugeordneten Versorgungsgebiets „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“, zugeordneten Übertragungskapazität **MÜRZZUSCHLAG (Ganzstein) 104,5 MHz entzogen**.
2. Gemäß § 85 Abs. 3 Z 4 iVm Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2005, wird die mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 24.05.2004, GZ 611.111/0001-BKS/2004, erteilte Bewilligung zu Errichtung und Betrieb der unter Spruchpunkt 1 genannten Funkanlage widerrufen.

### II. Begründung

#### 1. Gang des Verfahrens

Am 07.07.2008 wurde durch die Abteilung Rundfunk- und Frequenzmanagement der RTR-GmbH eine Kontrollmessung durchgeführt, welche ergab, dass die Übertragungskapazität MURZZUSCHLAG (Ganzstein) 104,5 MHz nicht genutzt wird. Mit Schreiben vom 17.07.2008 wurde die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, welcher die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität zugeordnet ist, aufgefordert, diesbezüglich Stellung zu nehmen; bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) langte keine Stellungnahme ein.

Mit Schreiben an die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH vom 18.08.2008 leitete die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) von Amts wegen ein Verfahren zur Überprüfung der Zuordnung der Übertragungskapazität MUERZZUSCHLAG (Ganzstein) 104,5 MHz gemäß § 11 Abs. 1 PrR-G ein. Auch diesbezüglich langte keine Stellungnahme der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH bei der Behörde ein.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ist aufgrund Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.460/01-12 (bestätigt durch den Bundeskommunikationssenat vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001. Der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH wurde weiters mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2003, KOA 1.460/03-002 (bestätigt durch den Bundeskommunikationssenat vom 24.05.2004, GZ 611.111/0001-BKS/2004), die Übertragungskapazität MÜRZZUSCHLAG (Ganzstein) 104,5 MHz zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ zugeordnet.

Die Übertragungskapazität MUERZZUSCHLAG (Ganzstein) 104,5 MHz wird von der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH nicht bespielt bzw. wurde von dieser nie in Betrieb genommen. Von der Möglichkeit der Nutzung dieser Übertragungskapazität wurde daher bislang, das heißt über vier Jahre, nicht Gebrauch gemacht.

## **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich der bestehenden Zulassung und der zugeordneten Übertragungskapazitäten aus den betreffenden Akten der Behörde. Die Feststellungen dazu, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität nicht in Betrieb ist, ergeben sich aus dem schlüssigen frequenztechnischen Aktenvermerks des Amtssachverständigen Rene Hofmann. Dass die gegenständliche Übertragungskapazität bislang nicht zur Verbreitung des Programms genutzt wurde, wird von Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH auch nicht bestritten.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 11 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dem bisherigen Nutzer die Nutzungsberechtigung für eine Übertragungskapazität zu entziehen, wenn die Übertragungskapazität länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Verbreitung des Programms genutzt wurde.

§ 11 Abs. 1 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 11. (1) Die Regulierungsbehörde hat die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu den Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern sowie zum Österreichischen Rundfunk fortlaufend von Amts wegen auf ihre Übereinstimmung mit den Kriterien des § 10 zu überprüfen und die Nutzungsberechtigung für einzelne Übertragungskapazitäten, die länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt werden, zu entziehen.“*

Die Erläuterungen dazu (Regierungsvorlage 401 BlgNR XXI. GP) führen aus:

*„Schon nach der Rechtslage nach dem Regionalradiogesetz ist eine Überprüfung der Zuordnung vorgesehen, um zu eruieren, ob ungenutzte Übertragungskapazitäten bestehen, die besser für andere Zwecke verwendet werden können. Der diesbezügliche Beobachtungszeitraum von zwei Jahren wurde beibehalten, da immer wieder Fälle eintreten, in denen ein Veranstalter auf Grund der schwierigen topographischen Verhältnisse oder einzuhaltender naturschutz- oder baubehördlicher Verfahren gezwungen ist, schrittweise sein Versorgungsgebiet aufzubauen. Die Überprüfung ist aber auch weiterhin notwendig. War bislang unklar wie nach dem System des Regionalradiogesetzes über eine Übertragungskapazität – wenn diese nicht genutzt wird – „verfügt“ werden kann, so ist nunmehr vorgesehen, dass die Regulierungsbehörde durch Bescheid die Übertragungskapazität zu entziehen hat. Dies bedeutet den Widerruf einer (dem ORF oder einem Hörfunkveranstalter) erteilten fernmelderechtlichen Bewilligung. Werden Übertragungskapazitäten als ungenutzt festgestellt, so sind diese neu auszuschreiben. Die Bestimmung bezieht sich auf jene Fälle, in denen ein Hörfunkveranstalter zwar auf einzelnen Frequenzen seinen Sendebetrieb aufgenommen hat, aber andere Übertragungskapazitäten, deren Nutzung ihm bewilligt wurde, nicht in Betrieb nimmt. Dieser Fall unterscheidet sich von jenem des Erlöschens der Zulassung gemäß § 3 Abs. 3 Z 1, bei dem der Veranstalter entweder seinen Sendebetrieb gar nicht aufnimmt oder nach Aufnahme des Sendebetriebs wieder einstellt.“*

Die Bestimmung des § 11 Abs. 1 PrTV-G enthält somit zwei Aufträge an die Regulierungsbehörde: Einerseits ist die Zuordnung von analogen Übertragungskapazitäten auf ihre Übereinstimmung mit den Kriterien des § 12 PrTV-G zu prüfen, andererseits sind länger als zwei Jahre nicht regelmäßig genutzte Übertragungskapazitäten zu entziehen. Im letzteren Fall kommt es auf weitere Tatbestandsmerkmale nicht an.

Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH hat die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität seit der rechtskräftigen Zuordnung dieser Übertragungskapazität mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 24.05.2004, GZ 611.111/0001-BKS/2004, nicht nur nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt, sondern gar nicht; dies nicht nur über einen Zeitraum von zwei Jahren, sondern mittlerweile über mehr als vier Jahre.

Die Voraussetzungen für den Entzug der betreffenden Übertragungskapazitäten liegen daher vor.

Nach § 85 Abs. 3 Z 5 TKG 2003 ist eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen insbesondere dann zu widerrufen, wenn die jeweilige Frequenzuteilung erloschen ist. Gemäß § 85 Abs. 9 TKG 2003 ist diese Aufgabe bei Bewilligungen im Bereich des Rundfunks im Sinne des BVG-Rundfunks von der KommAustria wahrzunehmen. Gemäß § 85 Abs. 1 Z 3 TKG 2003 erlöschen die Funkanlagenbewilligungen durch ihren Widerruf.

Die Voraussetzung des § 85 Abs. 3 Z 5 TKG 2003 ist durch den Entzug nach Spruchpunkt 1 eingetreten. Es war daher der Widerruf nach Spruchpunkt 2 auszusprechen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen

Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 06.10. 2008

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 1 159286 w beim Landes-gericht Leoben), Stadionstraße 19, 8600 Bruck an der Mur, z.H. Bruno Rabl, **per RSb**

Zur Kenntnis:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per e-Mail
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per e-mail
4. Abteilung RFFM im Haus